

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft alpiner Umweltschutz der Sektion Oberland des DAV (AGUSSO)

I. Name

Die Arbeitsgemeinschaft ist eine politisch neutrale Gruppe der Sektion Oberland des DAV e.V. und versteht sich im Sinne des §13 der Satzung der Sektion Oberland.

Sie führt den Namen: "Arbeitsgemeinschaft alpiner Umweltschutz der Sektion Oberland des DAV" (AGUSSO).

II. Zweck und Ziel

Die Sektion Oberland verpflichtet sich in §2 ihrer Satzung, neben der Förderung bergsteigerischer Belange auch für den Erhalt und die Pflege der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt einzutreten. Die Arbeitsgemeinschaft alpiner Umweltschutz will dem letztgenannten Punkt in besonderer Weise Rechnung tragen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Beschaffung von Informationen über aktuelle Probleme des alpinen Natur- und Umweltschutzes
2. Weitergabe der Informationen an Mitglieder des Deutschen Alpenvereins und an die Öffentlichkeit
3. Förderung des Verständnisses für die Belange des alpinen Natur- und Umweltschutzes
4. Zusammenarbeit mit den Jugendgruppen innerhalb der Sektion und der Jugend des Deutschen Alpenvereins, um junge Bergsteiger über die Notwendigkeit des alpinen Natur- und Umweltschutzes aufzuklären und zu verantwortungsvollen Handeln anzuregen
5. Organisation von dem Umweltschutz dienlichen Einsätzen in den Arbeitsgebieten der Sektion Oberland, z.B. Müllbeseitigung usw.
6. Mitarbeit und Beratung bei Baumaßnahmen der Sektion Oberland
7. Aktives Eintreten für den Schutz und die Erhaltung unserer Bergwelt und Zusammenarbeit mit dem Deutschen Alpenverein in Aufgaben des alpinen Natur- und Umweltschutzes

III. Verhältnis zur Sektion

1. Die AGUSSO arbeitet mit dem Naturschutzreferenten zusammen.
2. Die Arbeitsgemeinschaft verwaltet die für sie ausgewiesenen Mittel entsprechend dem Ziel und Zweck der Arbeitsgemeinschaft und gemäß der Finanzordnung der Sektion Oberland.
3. Die Arbeitsgemeinschaft ist an Beschlüsse und Anordnungen der Sektionsorgane gebunden.
4. Die Arbeitsgemeinschaft legt der Sektion zusammen mit der Abrechnung einen Jahresbericht vor.
5. Sie legt der Sektionsgeschäftsstelle regelmäßig eine Mitgliederliste vor, aus der auch die Funktionsträger hervorgehen.

IV. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft steht jedem Mitglied der Sektion Oberland offen, das die Ziele der Arbeitsgemeinschaft gemäß der in Punkt II der Geschäftsordnung gestellten Aufgaben anerkennt und sie zu verwirklichen hilft. Die Mitglieder werden in einer Liste namentlich festgehalten. Die Streichung aus der Mitgliederliste der Arbeitsgemeinschaft ist auf persönliches Verlangen jederzeit vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich sinngemäß nach §§6 und 7 der Satzung der Sektion Oberland.

V. Aufbau der Gruppe

1. Leitung: Für die Wahl, die Amtsdauer, die Aufgabe und Geschäftsführung der Gruppenleitung gelten §§13,15-18 der Satzung der Sektion Oberland sinngemäß, doch gelten folgende Besonderheiten:
 - Die Leitung der Gruppe besteht aus mehreren gleichberechtigten Gruppenleitern und dem Kassenwart.
 - Die Mitglieder der Gruppenleitung werden von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft in der Mitgliederversammlung gewählt.
 - Die Gruppenleitung ist gewählt, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Wahlvorschlag zustimmt.
 - Die Arbeitsgemeinschaft schlägt der Mitgliederversammlung den Gruppenleiter vor, der Sitz und Stimme im Beirat der Sektion erhalten soll.
2. Mitgliederversammlung: Für die Einberufung, die Aufgaben und die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung gelten §§20,21 und 22 der Satzung der Sektion Oberland sinngemäß bis auf nachfolgende Änderungen:
 - Die Gruppenleitung beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Termin ist den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft spätestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
 - Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Sektion stattfinden.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder beantragen.

VI. Generalklausel

Die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft kann nicht alle im Einzelfall auftretende Vorfälle regeln, sie soll Richtwerte setzen. In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand der Sektion Oberland.

VII. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft beschlossen und entsprechend §13 Ziffer 3 der Satzung der Sektion Oberland vom Sektionsvorstand genehmigt worden ist.